Markus Eigenmann
Rheinstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 48 80
markus.eigenmann@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
VORSTEHER

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

Petitionskommission des Landrats
Herrn Tobias Beck, Präsident
Rathaustrasse 2
4410 Liestal

Per E-Mail an: andrea.maurer@bl.ch

Liestal, 4. Februar 2026

Petition «Keine Sparmassnahmen an den Heilpädagogischen Schulen auf dem Buckel der schwächsten Kinder» (2025/593) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Beck

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Anliegen der Petentinnen und Petenten zukommen.

Die Petition «Keine Sparmassnahmen an den Heilpädagogischen Schulen auf dem Buckel der schwächsten Kinder» fordert, die heilpädagogischen Schulen Baselland mit den notwendigen finanziellen Mitteln zu versorgen, damit Schulbetrieb und familienergänzende Betreuung im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben.

Konkret fordert sie die Aufhebung der folgenden Sparmassnahmen der heilpädagogischen Schulen:

- Wegfall des Fachunterrichts in Hauswirtschaft, Medien und Informatik
- Reduktion der Kindergartenstunden auf das gesetzliche Minimum
- Streichung der Ferienhortangebote
- Abschaffung von Lagern.

Begründet wird die Petition mit folgenden Argumenten:

- Diese Massnahmen stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Inklusion, Chancengleichheit und individuellen Förderung.
- Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Entwicklung, emotionale Stabilität und soziale Integration unserer Kinder.
- Familien mit beeinträchtigten Kindern sind am Anschlag und benötigen Entlastung mit familienexterner Betreuung.

Wir möchten vorausschicken, dass uns die bedarfsgerechte Bereitstellung von integrativen und separativen Schulangeboten entsprechend dem rechtlich verankerten Bildungsauftrag ein grosses Anliegen ist. Dabei ist auch für uns die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit allen anderen Kindern und Jugendlichen und deren Familien ein zentraler Wert.

Ausgangslage

1. Rechtsgrundlagen

Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung. (§ 47 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640).

Der Kanton Basel-Landschaft ist verantwortlich für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, welche einen Bedarf an Sonderschulung haben (§ 14 Abs. Bst. e und §§ 47ff. Bildungsgesetz).

Für die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen arbeitet er mit privat- und öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtungen zusammen (§ 16 Abs. 2 Bildungsgesetz). Der Kanton schliesst mit den privatrechtlichen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang, zu welcher Qualität und mit welcher finanziellen Abgeltung eine Institution für den Kanton erbringt. Mit Regelungen zum Finanz- und Leistungscontrolling und zur Qualitätssicherung und -entwicklung stellt der Kanton sicher, dass die übertragenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben erbracht werden. Die Einrichtungen sorgen mit geeigneten Strukturen für die wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

Nach § 48 Abs. 1 Bildungsgesetz umfasst das Angebot der Sonderschulung insbesondere den Unterricht an Sonderschulen (Bst. a), den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen (Bst. b), Massnahmen der Integrativen Sonderschulung (Bst. c), Therapien der Sonderschulung (Bst. d), die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen (Bst. e), sowie den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können (Bst. f).

Im Rahmen dieser allgemeinen verfassungs- bzw. bundesrechtlichen Vorgaben verfügen die Kantone über einen erheblichen Gestaltungsspielraum (Art. 46 Abs. 3 BV; BGE 141 I 9, E. 3.3, BGE 138 I 162, E. 3.2 und 3.3; BGE 133 I 156, E. 3.1; BGE 130 I 352, E. 3.2). Der verfassungsrechtliche Anspruch umfasst ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüber hinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht eingefordert werden (BGE 130 I 352, E. 3.3; BGE 129 I 12, E. 6.4). Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gebietet mit anderen Worten nicht die optimale bzw. geeignetste überhaupt denkbare Schulung von behinderten Kindern (vgl. BGE 138 I 162, E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen).

Die insieme Baselland Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene führt im Heilpädagogischen Zentrum Baselland (HPZ BL) gemäss Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) verschiedene Sonderschulangebote. Die Petition bezieht sich auf das schulische Angebot an den Heilpädagogischen Schulen Liestal und Münchenstein des HPZ.

2. *Finanzstrategie BL und Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029*

Mit Beschluss vom 12. März 2024 wurde die Phase 2 der Finanzstrategie 2025–2028 durch den Regierungsrat festgelegt. Diese beinhaltete direktionsübergreifende Massnahmen im Umfang von 56 Millionen Franken und direktionale Entlastungsziele im Umfang von 320 Millionen Franken. Für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bedeutete dies, dass mit dem AFP 2025–2028 Strategiemassnahmen im Umfang von 136,1 Millionen Franken beschlossen werden mussten. Hervorzuheben ist dabei, dass alle Dienststellen der BKSD, gemessen an ihrem jeweiligen Finanzvolumen, Strategiemassnahmen erarbeiten mussten und auch erarbeitet haben.

Damit waren auch Massnahmen im Bereich der Sonderschulung notwendig. Dies unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens wie auch der Gleichbehandlung, da auch im Bereich der Regelschulen (Primar– und Sekundarschulen) Sparmassnahmen ergriffen werden mussten. Folgende Massnahmen wurden im Bereich der Sonderschulung im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 geplant:

- Finanzierung der Logopädie durch den Kanton bei integrativen Sonderschülerinnen und -schüler nur noch bei Förderschwerpunkt Kommunikation & Sprache. In allen anderen Fällen erfolgt die Finanzierung durch die Gemeinden im Rahmen der Speziellen Förderung. Die entsprechende Verordnungsanpassung wird per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

- Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler durch konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips bei Sonderschulung / Teilrevision des Bildungsgesetzes. Diese Landratsvorlage ist in Erarbeitung.

- Ermittlung und Umsetzung von Einsparpotenzialen an den Sonderschulen (Einsparung bei Sonderschulen analog Sekundarschulen). Diese Massnahme soll erst auf das Schuljahr 2026/27 umgesetzt werden, womit sie nichts mit den Sparmassnahmen an den heilpädagogischen Schulen des HPZ BL zu tun hat.

Anzumerken ist, dass sich der Landrat im Rahmen der Budgetdebatte zum Aufgaben– und Finanzplan 2026-2029 und dem Budgetantrag 2025/324_16 von Andreas Bammatter (SP): «Stellenplan Sonderschulung an Realität anpassen» am 10./11.12.2025 gegen eine Erhöhung des Budgets ausgesprochen hat. Folglich müssen auch die Einsparungen an den Sonderschulen umgesetzt werden.

3. *Finanzielle Situation des HPZ BL*

Im Dezember 2024 gelangte die Trägerschaft des HPZ BL mit einem Antrag auf Erhöhung der Leistungspauschalen an das Amt für Volksschulen (AVS) und machte auf eine angespannte finanzielle Situation im Heilpädagogischen Zentrum Baselland aufmerksam.

Aufgrund der vom Regierungsrat verabschiedeten Finanzstrategie 2025-2028 waren Erhöhungen von Staatsbeiträgen, worunter die Pauschalen des HPZ BL fallen, nicht möglich. Um die Finanzlage zu entlasten, mussten somit andere Massnahmen ergriffen werden.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsrat, den Schulleitungen und dem AVS wurden Massnahmen evaluiert und mit grosser Sorgfalt gegeneinander abgewogen, mit denen bei Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrags die Finanzlage entlastet werden kann.

Mit einem Schreiben an die Erziehungsberechtigten hat der Stiftungsrat im April 2025 über die finanzielle Situation sowie die standortspezifisch beschlossenen Sparmassnahmen informiert.

Stellungnahme zu den Forderungen

1. *Fachunterricht*

 Bei der Massnahmenüberprüfung wurde festgestellt, dass die Angebote der Standorte Liestal und Münchenstein unterschiedlich ausgestaltet waren. Durch eine Angebotsangleichung der beiden Standorte und eine Reduktion auf ein den Rechtsgrundlagen entsprechendes Angebot wird dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein angemessenes Bildungsangebot Rechnung getragen. So wird der Fachunterricht in Hauswirtschaft wie in der Regelschule erst ab der Oberstufe angeboten, auf der Primarstufe wird er in den Klassenunterricht integriert. Auch das Fach Medien und Informatik wird behinderungsangepasst im Klassenunterricht integriert.

2. *Wochenlektionen auf Kindergartenstufe*

 In der Verordnung für Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11) sind die Wochenlektionen für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Auch hier fanden sich Unterschiede im Angebot zwischen den Heilpädagogischen Schulen. An beiden Schulen wurden mehr Unterrichtslektionen angeboten, als dies in der Verordnung vorgesehen ist. Dies wurde unter Berücksichtigung der Schultransport- und Mittagsbetreuungszeiten angeglichen.

3. *Abschaffung von Schullagern*

 Die Durchführung von Schullagern ist an Regel- und Sonderschulen kein Pflichtangebot. An den Heilpädagogischen Schulen wurden die Lager auf der Primarstufe stark reduziert. So sind in der Mittelstufe noch Kurzlager mit einer Übernachtung möglich, in der Oberstufe finden die Lager wie bisher statt.

4. *Streichung der Ferienhortangebote*

 Es ist darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf ein ausserschulisches Betreuungsangebot während der Schulferien besteht, und zwar weder für Schülerinnen und Schüler der Regel- noch für jene in den Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft. Ferienhorte an Tagessonderschulen wurden seit 2021 an einzelnen Sonderschulen pilotiert, aber per 2025 von den Schulen aus finanziellen Gründen wieder eingestellt. Bislang konnte aufgrund der Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft die Rechtsgrundlage für eine reguläre Einführung von Ferienhorten nicht geschaffen werden. Ein Anspruch auf einen Zugang zu einem Ferienhort an einer Sonderschule besteht folglich nicht. Das in § 29 Abs. 1 der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, SGS 640.71) vorgesehene Angebot der ausserschulischen Betreuung bezieht sich ausschliesslich auf die Schultage.

Schlussfolgerungen

Die Sparvorgaben im Rahmen der Finanzstrategie entsprechen einer Gleichbehandlung der Sonderschulen mit den Regelschulen und der solidarischen Umsetzung der Sparmassnahmen für alle Schülerinnen und Schüler des Kantons.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in der Petition beanstandeten Sparmassnahmen nicht aus der Finanzstrategie zustande kamen, sondern aufgrund der finanziell angespannten Lage des HPZ BL.

Sparmassnahmen zu ergreifen ohne das bestehende Angebot zu reduzieren ist schwer möglich. Um dem Bildungsauftrag der heilpädagogischen Schulen weiterhin in hoher Qualität entsprechen zu können, waren Reduktionen der über den rechtlich vorgegebenen Rahmen hinausgehenden Angebote unumgänglich. Dabei wurden die Massnahmen mit grösster Sorgfalt breit abgestützt evaluiert und in enger Zusammenarbeit zwischen der BKSD und dem HPZ BL gegeneinander abgewogen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Markus Eigenmann
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion